

ius.focus

Zivilprozessrecht

Akteneinsicht bei superprovisorischen Massnahmen

Art. 265, Art. 53 Abs. 2 ZPO CH

Das Verfahren um Erlass von superprovisorischen Massnahmen ist ein Bestandteil des vorsorglichen Massnahmeverfahrens. Als Partei desselben hat die Gesuchsgegnerin Anspruch auf Akteneinsicht. Dies gilt namentlich auch dann, wenn die superprovisorische Massnahme nicht gewährt wurde. [40]

OGer ZH, Verwaltungskommission, VR110002-O/U, Beschluss vom 15. Juni 2011; ZR 2011 Nr. 46

Das zuständige Audienzrichteramt hatte einem Begehren um Erlass von superprovisorischen Massnahmen nicht stattgegeben. Es hatte den Gesuchsteller um Mitteilung gebeten, ob er unter diesen Umständen an seinem Begehren festhalte. Nachdem dieser sein Begehren zurückgezogen hatte, hatte es das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und die entsprechende Verfügung sowohl ihm als auch der Gesuchsgegnerin zugestellt. In der Folge hatte diese Akteneinsicht beantragt, was ihr gewährt wurde.

Der Gesuchsteller focht die Bewilligung der Akteneinsicht mit verwaltungsrechtlichem Rekurs bei der Verwaltungskommission des Zürcher Obergerichts an mit der Begründung, mangels Anordnung einer superprovisorischen Massnahme habe die Gesuchsgegnerin (noch) keine Parteilstellung erlangt, sei somit wie eine Drittperson zu behandeln und deshalb nicht zur Akteneinsicht berechtigt. Zudem laufe die Akteneinsicht seinen Interessen zuwider, da er in derselben Sache (behauptete missbräuchliche Kündigung eines Arbeitsvertrags) möglicherweise eine Klage einreichen werde, so dass verhindert werden müsse, dass die Gesuchsgegnerin von seinen Argumenten bereits vorgängig Kenntnis erhalte. Der Rekurs wurde abgewiesen, weil kein in sich abgeschlossenes Verfahren um Erlass einer superprovisorischen Massnahme existiere. Ein solches Begehren sei immer Bestandteil eines vorsorglichen Massnahmeverfahrens nach Art. 261 ff. ZPO CH. Der Entscheid über das Dringlichkeitsbegehren sei ein prozessleitender Entscheid.

Deshalb habe das Audienzrichteramt das Verfahren mit einer Abschreibungsverfügung formell korrekt abgeschlossen. Da das vorsorgliche Massnahmeverfahren ein kontradiktorisches Verfahren sei – auch wenn bei einer superprovisorischen Massnahme das rechtliche Gehör vorerst eingeschränkt werde –, habe die Gesuchsgegnerin grundsätzlich ein Recht auf Akteneinsicht.

Zwar bestehe das voraussetzungslose Recht, die Verfahrensakten einzusehen, nur, solange das Verfahren hängig sei. Weil die Gesuchsgegnerin während des Superprovisoriums ihr Akteneinsichtsrecht nicht ausüben können, habe sie ein schutzwürdiges Interesse an der nachträglichen Akteneinsicht. Das Interesse des Gesuchstellers, seine Argumente im Hinblick auf eine mögliche spätere Klage nicht offenzulegen, sei nur prozesstaktischer Art und reiche nicht aus, um das Akteneinsichtsrecht der Gesuchsgegnerin einzuschränken (vgl. Art. 53 Abs. 2 ZPO CH).

Kommentar

Das Begehren um Erlass von superprovisorischen Massnahmen stellt im Grunde ein «normales» vorsorgliches Massnahmebegehren dar, ergänzt mit einem prozessualen Antrag, die Massnahme (vorerst) ohne Anhörung der Gegenpartei zu erlassen. Der Gesuchsteller kann deshalb – auch bei Verweigerung der Massnahmenanordnung – nicht verhindern, dass die Gesuchsgegnerin vom Begehren nachträglich Kenntnis erhält. Dies stellt die Verwaltungskommission des Zürcher Obergerichts zu Recht klar.

Gemäss der Verwaltungskommission reicht ein nur prozesstaktisches Interesse nicht aus, um das Akteneinsichtsrecht zu beschränken. Auch dem ist zuzustimmen, da die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts einen Grundrechtseingriff darstellt (Art. 29 Abs. 2 BV) und nur zurückhaltend vorzunehmen ist (vgl. PAUL OBERHAMMER, Kurzkomentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, Art. 53 N 11).

Matthias Seemann

Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 257 ZPO CH; Art. 394 ff. OR; Art. 884 ff. ZGB

Einreden oder Einwendungen des Beklagten führen dazu, dass selbst bei klaren vertraglichen Ansprüchen – in casu auf die freie Verfügung des Bankkunden über sein Konto/Depot – keine liquide Sach- und Rechtslage mehr vorliegt. Auf ein Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO CH kann unter solchen Umständen nicht eingetreten werden. [41]

HGer ZH, Einzelgericht, Verfügung vom 12. Mai 2011; ZR 2011 Nr. 56

Die Beklagte, eine Schweizer Bank, hatte für ihre Kunden Anteile einer Karibikgesellschaft, eines sogenannten «Feeder Fund», gezeichnet. Der Feeder Fund hatte Kundengelder gesammelt, um sie in die Investitionsgesellschaft Bernhard L. Madoff Investment Securities LCC (BLMIS) zu investieren, wobei vorgegeben worden war, BLMIS tätige Anlagen. Die Bank hatte dabei für ihre Kunden als indirekte Stellvertreterin gehandelt, da der Feeder Fund nur professionelle Anleger akzeptierte.

Die Bank hatte auch für den südafrikanischen Kunden X., der bei ihr ein Bankkonto und -depot unterhielt, aber keinen Vermögensverwaltungsauftrag abgeschlossen hatte, Anteile des Feeder Fund als Kommissionärin ge- und auch wieder verkauft. Der letzte Verkauf datierte vom Oktober 2008. An diesem Tag hatte der Kunde X. über die Beklagte Anteile des Feeder Fund im Betrag von USD 69 150.92 verkauft und hatte die Bank ihm diesen Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Nach dem Zusammenbruch des Madoff-Imperiums hatte der Liquidator des Feeder Fund die Bank in New York eingeklagt. Er hatte behauptet, den Auszahlungen für Verkäufe von Anteilen seien keine realen Werte (Investitionen) zugrunde gelegen; sie seien einzig durch Einzahlungen neuer Investoren ermöglicht worden. Entsprechend hatte der Liquidator die Rückleistung von Auszahlungen aus Verkäufen von Anteilen des Feeder Fund verlangt. Er hatte den geltend gemachten Anspruch einerseits auf amerikanisches Bereicherungsrecht und andererseits auf Normen des Sitzstaates des Feeder Fund gestützt. Unter anderem hatte er auch die Rückzahlung der USD 69 150.92, die dem Kunden X. gutgeschrieben worden waren, gefordert. Die Bank hatte daraufhin im Januar 2011 das Konto des Kunden X. im Umfang von USD 69 150.92 gesperrt und einen potentiellen Bereicherungsanspruch sowie ein Pfandrecht geltend gemacht.

Der Kunde X. war daraufhin als Kläger an das Einzelgericht des Zürcher Handelsgerichts gelangt und hatte verlangt, die Bank anzuweisen, die vollständige Verfügungsbefugnis über das Konto/Depot wieder herzustellen. Er hatte sein Begehren nach den Regeln des «Rechtsschutzes in klaren Fällen» gemäss Art. 257 ZPO CH gestellt.

Das Handelsgericht stellte zunächst fest, dass das Vertragsverhältnis zwischen der Bank und dem Kläger schweizerischem Recht unterstehe, der Anspruch des Klägers, über seine bei der Beklagten liegenden Vermögenswerte (vorbehaltlich der Beachtung vertraglicher Fristen) verfügen zu können, nicht ernsthaft bestritten werden könne und insofern Liquidität vorliege. Als nächstes prüfte es, ob die Liquidität angesichts der von der Beklagten erhobenen Einreden und Einwendungen weiterhin bejaht werden könne. Die Beklagte hatte insbesondere vorgebracht, falls sie in New York verurteilt würde, sei der Grund für die Gut-

schrift auf dem Konto des Klägers nachträglich weggefallen und entstünde ein Bereicherungsanspruch. Dieser sei nicht verjährt, weil die fristauslösende Kenntnis des Anspruchs erst mit ihrer rechtskräftigen Verurteilung angenommen werden könne. Zudem hätte sie am Konto des Klägers ein Pfandrecht, das auch zukünftige Forderungen umfasse.

Das Handelsgericht qualifizierte die beklagte Anrufung von Bereicherungsrecht i.S.v. Art. 62 Abs. 2 OR als naheliegend. In Bezug auf die Verjährung des Bereicherungsanspruchs hielt es für plausibel, dass Kenntnis des Anspruchs erst bestehen könne, wenn die Beklagte verpflichtet werde, Rückzahlungen zu leisten. In Bezug auf das Pfandrecht befand es schliesslich, dass zumindest ein Teil der Lehre ein Pfandrecht auch in Bezug auf zukünftige Forderungen bejahe und insofern die Meinung, wonach ein Pfandrecht nur bei bereits entstandenen Forderungen gelte, kein klares Recht darstelle. Es gelangte demzufolge zum Schluss, dass gesamthaft keine liquiden Verhältnisse bestünden und auf das klägerische Gesuch deshalb nicht einzutreten sei (Art. 257 Abs. 2 ZPO CH).

Kommentar

Der Entscheid ist ein Anwendungsfall des sogenannten «Rechtsschutzes in klaren Fällen» nach Art. 257 ZPO CH, dem bundesrechtlichen Nachfolger des sogenannten Befehlsverfahrens, das in vielen deutschsprachigen Kantonen, u.a. auch dem Kanton Zürich, bekannt war. In der Sache hat die Einführung von Art. 257 ZPO CH die Rechtslage nicht verändert. Bereits unter dem altrechtlichen § 226 ZPO ZH galt, dass Einreden und Einwendungen des Beklagten das Begehren illiquid machen, wenn sie vom Kläger nicht sogleich als unerheblich oder unzutreffend entkräftet werden können (vgl. FRANK/STRÄULI/MESSMER, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, § 226 N 3; ZR 1994 Nr. 2; ZR 1979 Nr. 85; Obergericht Obwalden vom 11. August 2000 zu Art. 243 lit. b ZPO OW in: AbR OW 2000/01 Nr. 10).

Materiell ist dem Entscheid zuzustimmen. Zwar schützt er die auf einen bestimmten Betrag begrenzte Blockierung von Bankkonten, über die Bankkunden Anteile von Madoff-Gesellschaften ge- und verkauft haben. Dies vermag angesichts der Tatsache, dass diese Blockierung möglicherweise über Jahre – nämlich bis ein rechtskräftiger Entscheid aus New York vorliegt – bestehen wird, nicht restlos zu befriedigen. Allerdings ist dem Gericht darin beizupflichten, dass die Verhältnisse nicht genügend liquid sind, als dass der Fall nach den Bestimmungen über den «Rechtsschutz in klaren Fällen» entschieden werden könnte.